Stellungnahme Vattenfall GmbH

Rahmenfestlegung der Allgemeinen Netzentgeltsystematik Strom (AgNes):

Orientierungspunkte Einspeiser; GBK-25-01-1#3

Berlin, 27. März 2026

Zusammenfassung

Vattenfall begrüßt das Anliegen der Bundesnetzagentur, die Netzentgeltsystematik zu reformieren und zukunftsfähig zu machen und bedankt sich für die Möglichkeit der Stellungnahme.

Netzentgelte sollten kostenreflektierend, objektiv und innerhalb einer Nutzerkategorie diskriminierungsfrei sein. Sie sollten Preissignale enthalten, die Kunden zu einem flexiblen Stromverbrauch anregen, die Kosten und Nutzen von Netzdienstleistungen widerspiegeln, Flexibilität, Effizienz und Innovation fördern und die Integration fossilfreier Energie unterstützen. Durch variablere und differenziertere Entgelte kann der Wert von Flexibilität besser ausgeschöpft werden, vor diesem Hintergrund begrüßt Vatenfall grundsätzlich die Einführung einer dynamisierten Anreizkomponente für Speicher (vgl. Stellungnahme zu Speichernetzentgelten).

Einspeisenetzentgelten steht Vattenfall skeptisch gegenüber. Diese würden das Investitionsumfeld für neue Anlagen massiv beeinträchtigen: Förderkosten würden erhöht und Investitionen in nicht-geförderte Anlagen (bspw. Offshore, weite Teile von Freiflächensolar) würden aufgrund zusätzlicher Kosten, die nicht eingepreist und weitergegeben werden können, erschwert oder Preise für Power Purchase Agreements (PPAs) würden steigen.

Der Schutz von Bestandsanlagen ist in jedem Fall zu gewährleisten. Dabei muss der Vertrauensschutz nicht nur für auktionierte Erzeugungsanlagen gelten, sondern **auch nicht-geförderte Anlagen** mit vollzogener finaler Investitionsentscheidung (FID) einschließen (**Stichtagsregelung**).

Innerhalb der verschiedenen Einspeisungstechnologien ist bei der Bewertung von Einspeisenetzentgelten ein besonderes Augenmerk **auf Laufwasseranlagen** zu richten. Diese leisten einen wesentlichen **Beitrag zum Gewässerschutz** und müssen in diesem Zusammenhang hohe (behördliche) Auflagen erfüllen, die sie in ihrer Reaktanz auf mögliche dynamische Netzentgelte einschränken würden.

Einleitung

Die Bundesnetzagentur überarbeitet derzeit im Rahmen des Festlegungsverfahrens AgNes (Allgemeine Netzentgeltsystematik Strom) die Netzentgeltsystematik grundlegend. In dem im ersten Orientierungspapier skizzierten Grundmodell werden zwei zentrale Komponenten benannt: Entgelte mit Finanzierungsfunktion und Entgelte mit Anreizfunktion. Diese Systematik soll nun auf alle Netznutzer – einschließlich Einspeiser – angewendet werden.

1. Vattenfall steht Einspeisenetzentgelten grundsätzlich skeptisch gegenüber

Zwar könnte das Argument der Kostenreflexivität durchaus für eine Einbindung von Erzeugungsanlagen (fossil wie fossilfrei) sprechen. Es wären aber keine wirklichen Verteilungswirkungen zu erwarten, da diese Kostenbestandteile dann über die Stromgestehungskosten anfallen würden und maximal ein kostenneutraler Effekt, ggf. durch höhere Finanzierungskosten sogar ein negativer Kosteneffekt entstehen könnte.

Weiterhin würden Einspeisenetzentgelte jedoch das ohnehin zum Teil schwierige Investitionsumfeld für neue Anlagen massiv beeinträchtigen: Investitionen in nicht-geförderte Anlagen (bspw. Offshore, weite Teile von Freiflächensolar) würden aufgrund zusätzlicher variabler Kosten, die nicht eingepreist und weitergegeben werden können, erschwert oder blieben ganz aus. Im geförderten Neubaubereich würden Einspeisenetzentgelte die Förderkosten entsprechend erhöhen. Somit würden volkswirtschaftlich unterm Strich eher höhere Kosten anfallen.

Außerdem ist mit Blick auf die Orientierungspapiere momentan unklar, wie Einspeiseanlagen in Co-Location zu Batteriespeichern behandelt würden. Im Orientierungspapier zu den Speichernetzentgelten wird vorgeschlagen, bei Multi-Use-Speichern nicht die einzelne Anlage hinter der Anschlussstelle zu betrachten, sondern die Wirkung, „die insgesamt im Netz ‚ankommt'". Laut Orientierungspapier zu den Einspeisenetzentgelten soll wiederum der einzelne Einspeiser betrachtet und bepreist werden. Um hier – auch im Sinne der Bundesnetzagentur – eine Doppelbelastung zu vermeiden, muss klargestellt werden, wie Einspeiser in Co-Location mit Batteriespeichern hinsichtlich der Erhebung von Netzentgelten behandelt werden.

Baukostenzuschüsse als Alternative

Als **Beitrag von Einspeisern zur Finanzierung von Netzausbaukosten** wäre vor diesem Hintergrund eine einmalige Beteiligung im Rahmen von **Baukostenzuschüssen vorzuziehen**. Diese könnten regionalisierte Anreize zur netzdienlichen Ansiedlung von Neuanlagen geben. Als Einmalzahlung können sie gut planbar in Rentabilitätsberechnungen von Neuanlagen eingestellt werden und würden dadurch nicht zu Unsicherheitsaufschlägen bei der Finanzierung führen.

Baukostenzuschüsse sollten jedoch nur bei auch wirklich neu gebauten Netzanschlüssen erhoben werden dürfen, nicht bei der Umnutzung bestehender Anschlüsse, bspw. an ehemaligen Kraftwerksstandorten. Bei überbauten Netzanschlüssen sollte in jedem Fall nur die tatsächlich bereitgestellte (nicht etwa die angeschlossene) Leistung als Bezugsgröße herangezogen werden.

Technologie Offshore Windkraft

Aufgrund der Größenordnung wären Baukostenzuschüsse für Offshore-Vorhaben potentiell investitionsgefährdend. Auswirkungen sollten erst evaluiert werden. Weiterhin kann die Umsetzung eines Baukostenzuschusses frühstens für neu bezuschlagte Offshore-Projekte ab dem Jahr 2027 greifen (Stichtagsregelung). Dies geht mit einem verlässlichen Bestandsschutz für Bestandsprojekte einher, um rückwirkende Belastungen zu vermeiden und die Planungs- sowie Finanzierungssicherheit zu erhalten.

Abgrenzung zu Speichern

Auf die Netzdienlichkeit von Batteriespeichern hätten Baukostenzuschüsse im Übrigen keinen nennenswerten Einfluss, da hier weniger der Standort sondern eher die Fahrweise entscheidend ist. Diese wird durch den bereits bei Investition geleisteten Baukostenzuschuss nicht beeinflusst. **Daher sind Speichernetzentgelte, die flexible Fahrweise zusätzlich zum Marktpreissignal lokalisiert anreizen, für Speicher die bessere Wahl** (vgl. Vattenfall-Stellungnahme zum Orientierungspapier Speichernetzentgelte)**.** Bei der Einführung von Speichernetzentgelten können Erfahrungen zur Wirkung von dynamischen Netzentgelten gesammelt werden, die auf Basis von Effizienzen-Kriterien bewertet werden sollten. Erst dann wäre eine mögliche Ausweitung auf weitere Technologien zielführend. Dabei müssen insbesondere die Volumen-Effekte der Offshore-Strommengen auf den Strommarkt evaluiert werden.

2. Bestandsschutz muss voll gewährleistet werden

Sollte die Bundesnetzagentur in ihren Abwägungen dennoch zu dem Schluss kommen, Netzentgelte für Einspeiser erheben zu wollen, so darf dies **ausschließlich für Neuanlagen** geschehen und sollte mit einem **angemessenen zeitlichen Vorlauf** in Kraft treten. Nur dann können Projektierer sich langfristig in ihren Investitionsentscheidungen darauf einstellen, und es kommt zu keinem Fadenriss beim Erneuerbaren-Ausbau. Auch sollte beim Bestandsschutz nicht zwischen geförderten und ungeförderten Anlagen unterschieden werden. Vor diesem Hintergrund ist das von der Bundesnetzagentur vorgeschlagene Kriterium von bezuschlagten Ausschreibungen abzulehnen, stattdessen sollte es eine Stichtagsregelung geben.

Dies ist umso wichtiger vor dem Hintergrund der parallelen Überarbeitung der Ausschreibungssystematik im EEG und ggf. WindSeeG hin zu potentiell zweiseitigen Differenzverträgen sowie den Überlegungen des Bundeswirtschaftsministeriums zur

„Synchronisierung des Netz- und Erneuerbaren-Ausbaus“ (sog. Netzpaket), die weitere hohe Unsicherheitsfaktoren im Hinblick auf den zukünftigen Investitionsrahmen darstellen.

3. Laufwasserkraftwerke

Vattenfall betreibt 7 Laufwasserkraftwerke mit einer Leistung von insgesamt 75 MW. Laufwasseranlagen sind Wasserkraftwerke, die die kinetische Energie fließender Gewässer nutzen, um Strom zu erzeugen. Sie folgen dem natürlichen Durchfluss des Flusses und erzeugen Strom. Damit gehören sie zu den Erzeugungsanlagen und nicht wie Pumpspeicherkraftwerke zu den Speicheranlagen.

Die Stromerzeugung aus Wasserkraft ist in Deutschland ein kleiner, aber wichtiger Teil der Stromversorgung. Sie ist zuverlässig, steuerbar und kann essenzielle Systemdienstleistungen wie zum Beispiel die Schwarzstartfähigkeit bereitstellen. Sie zählt zu den ältesten und effizientesten Formen der erneuerbaren Energie – und spielt auch in der Energiewende eine wichtige Rolle. Die Wasserkraft ist ein Beispiel dafür, wie natürliche Ressourcen zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien genutzt werden können, um über Generationen hinweg eine zuverlässige und nachhaltige Stromversorgung sicherzustellen.

Für Laufwasserkraftwerke gelten in Deutschland vor allem die Vorgaben des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV). Betreiber müssen sicherstellen, dass Anlagen so errichtet, betrieben und unterhalten werden, dass keine nachteiligen Veränderungen der Gewässer zu erwarten sind (§ 62 WHG). Dazu gehören u.a. Maßnahmen zur Wasserreinhaltung, zum Schutz vor Hochwasser und zur Verhinderung des Eintrags wassergefährdender Stoffe.

Die **Wasserkraft** wird **als sekundäre Nutzung** konsequent in bestehende Infrastrukturen für den Hochwasserschutz, die Schifffahrt oder die Mindestwasserführung integriert. Dabei stehen die hoheitlichen Aufgaben wie Hochwasserschutz und Mindestwasserführung an erster Stelle, während die **Energieerzeugung strikt nachgeordnet und abhängig vom natürlichen Wasserdargebot** erfolgt. Gemäß der EU-Wasserrahmenrichtlinie übernehmen die Betreiber eine verursachergerechte Verantwortung für den ökologischen Zustand, insbesondere für den Erhalt der Fischbestände. Die Betriebsführung erfolgt rein dargebotsabhängig, sodass behördliche Vorgaben zu Pegelständen und Durchflussmengen stets die führende Größe vor der wirtschaftlichen Optimierung bleiben. Diese Vorgaben definieren den verbindlichen Handlungsrahmen, innerhalb dessen eine Anpassung der Energieerzeugung auf Grund von Preissignalen lediglich nachgeordnet stattfinden kann.

Angesichts der dargelegten Faktoren sind dynamische Netzentgelte für die Einspeisung mit Laufwasserkraftwerke nicht zielführend und sind abzulehnen.